

Name:

Eine-Welt-Partei

Kurzbezeichnung:

EINE WELT

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Rückertstraße 6
65187 Wiesbaden
z. H. Frau Nan Matthias-Wang**

Telefon:

(06 11) 46 67 12

Telefax:

-

E-Mail:

info@eineweltpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 25.05.2011)

Name:

Eine-Welt-Partei

Kurzbezeichnung:

EINE WELT

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Nan Matthias-Wang

Stellvertreter:

Fabian Elleder

Alois Eder

Alfred Schubert

Schatzmeister:

Dr. Ulrich Matthias

Landesverbände:

./.

Bundessatzung der Eine-Welt-Partei

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 05.09.2010 in Wiesbaden,
geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2011 in Wiesbaden

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Die Partei trägt den Namen Eine-Welt-Partei. Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet EINE WELT.

(2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Zweck der Partei ist die dauerhafte Mitwirkung bei der politischen Willensbildung zugunsten einer friedlicheren, gerechteren, menschlicheren und dauerhaft lebenswerten Welt.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen verwirklicht.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Partei versteht sich als deutsche Sektion der *Partio Unu Mondo*, eines bislang nicht rechtsfähigen, weltweit tätigen Vereins mit Sitz in Wiesbaden.

§ 3 Ziele, Strategie und Wertebasis

(1) Ziele der Partei sind:

- a) Förderung von Frieden, Demokratie und Menschenrechten in aller Welt
- b) Abbau der Kluft zwischen Arm und Reich, u.a. mittels Konzepten aus dem Bereich der ökosozialen Marktwirtschaft und der solidarischen Ökonomie
- c) Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften
- d) ethisches, verantwortungsbewusstes Handeln in Politik und Wirtschaft, z.B. fairer Handel und ethische Investments
- e) Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit
- f) Förderung weltföderalistischer Ideen, z.B. der Einrichtung eines Parlaments bei den Vereinten Nationen, bei Wahrung des Subsidiaritätsprinzips
- g) Dialog und Verständigung zwischen den Völkern, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen, z.B. durch Förderung der internationalen Sprache Esperanto und der Weltethos-Idee, bei Wahrung der kulturellen Vielfalt

(2) Die Partei arbeitet konstruktiv und befürwortet eine Strategie der kleinen Schritte. Ihre Wertebasis sind ein interkultureller Humanismus und der Weltethos-Gedanke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und die Grundsätze sowie die Satzung der Eine-Welt-Partei anerkennt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Eine-Welt-Partei und in anderen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen ist nicht ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Sofern für den vom Mitglied angegebenen Wohnort ein Gebietsverband zuständig ist, entscheidet abweichend hiervon der Vorstand des niedrigsten vorhandenen Gebietsverbands über die Aufnahme.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Parteiarbeit sowie an Wahlen und Abstimmungen der Partei zu beteiligen.

(2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt wird.

(3) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mindestens 3 Monate in Verzug ist. Während dieser Zeit besteht insbesondere kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

§ 6 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich parteischädigend verhalten, werden in leichten Fällen durch den Vorstand ermahnt oder gerügt.

(2) Fügt ein Mitglied der Partei schweren Schaden zu, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand eines zuständigen Gebietsverbands bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Erinnerung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Gliederung in Gebietsverbände

Die Eine-Welt-Partei gliedert sich in Landesverbände sowie in Kreis- bzw. Ortsverbände. Der Zuständigkeitsbereich dieser Gebietsverbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

§ 9 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei kann der Bundesvorstand oder ein übergeordneter Gebietsverband die Auflösung oder den Ausschluss eines nachgeordneten Gebietsverbands bestimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Beschluss nach Abs. 1 tritt außer Kraft, wenn nicht die nächste Mitgliederversammlung desjenigen Verbands, dessen Vorstand die Auflösung oder den Ausschluss bestimmt hat, ihn bestätigt. Gegen den Beschluss ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen auf Bundesebene (Bundesparteitag), auf Landesebene (Landesparteitag) und Kreis- oder Ortsebene (Hauptversammlung) treten jeweils mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie entscheiden insbesondere über Änderungen der jeweiligen Satzung (einschl. der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung) und die Annahme bzw. Änderung von Programmen der Partei.

(2) Die Mitgliederversammlungen wählen in geheimer Wahl den jeweiligen Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Kandidaten für Volksvertretungen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen stattfinden, wenn niemand eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen nehmen den jeweiligen Vorstandsbericht einschl. des Finanzberichts entgegen; sie fassen über den Bericht Beschluss und entscheiden über die Entlastung des Vorstands.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; Änderungen oder Erweiterungen der satzungsgemäßen Ziele sowie Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(5) Über einen Antrag auf Satzungsänderung, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien kann grundsätzlich nur dann abgestimmt werden, wenn er spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim jeweiligen Vorstand eingegangen ist. Der Vorstand hat das Recht, den Antrag auf der Website der Partei zu veröffentlichen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Protokolle müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 11 Form und Frist der Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt und sind mit einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 20 % der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Brief an die Mitglieder. Die Einladung muss Datum und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) Satzungsänderungen können auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch dann beschlossen werden, wenn der Vorstand sie vorschlägt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung einen konkreten Formulierungsvorschlag für die Änderung zusendet. Die Frist von vier Wochen für den Eingang des Antrags gilt in diesem Fall nicht.

§ 12 Bundesvorstand und Vorstände der Gebietsvereinigungen

(1) Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie jeweils einem 1., 2. und 3. Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

(3) Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte unter Beachtung der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(4) Zu den Aufgaben des Bundesvorstands gehören:

- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- die Entscheidung über die Aufnahme von Gebietsverbänden
- die Einberufung des Bundesparteitags.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

(6) Für die Gebietsvereinigungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog, sofern deren Satzung keine davon abweichenden Bestimmungen enthält.

(7) Entscheidet sich der Bundesparteitag für eine Auflösung oder Verschmelzung der Partei, so hat der Bundesvorstand die Mitglieder innerhalb von drei Wochen schriftlich darüber zu informieren und eine Urabstimmung in die Wege zu leiten, die spätestens acht Wochen nach der Entscheidung abgeschlossen sein soll. Die Entscheidung des Bundesparteitags gilt als bestätigt, wenn sich mindestens 2/3 aller Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung ausgesprochen haben.

§ 13 Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt durch die jeweilige Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze sind zu beachten.

Teil 2 Finanz- und Beitragsordnung

(1) Für die Buchführung, Rechnungslegung und die Annahme von Spenden gelten die jeweiligen Bestimmungen des Parteiengesetzes. Die Partei ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen (§ 23 PartG), die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen (§24 PartG) und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen (§ 28 PartG). Insbesondere hat sie jährlich einen Rechenschaftsbericht gemäß Abschnitt 5 PartG über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu erstellen. Die Partei muss diesen Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen. Er ist gemäß § 23 Abs. 2 PartG zuvor von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, sofern sie nicht von den Ausnahmeregelungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 (Prüfung durch vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft bei fehlendem Anspruch auf staatliche Mittel) oder § 23 Abs. 2 Satz 4 (Einreichung eines ungeprüften Rechenschaftsberichts, wenn sie im Rechnungsjahr zudem weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 € verfügt) Gebrauch machen kann.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Bis Ende März jedes Jahres haben alle Gliederungen der Partei, sofern sie eigene Kassen oder Konten führen, einen Finanzbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen, der alle gemäß dem Parteiengesetz erforderlichen Angaben enthält, und diesen an den Bundesvorstand weiterzuleiten.

(4) Vor der Berichterstattung durch den Vorstand ist der Finanzbericht durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag kann vom Mitglied frei festgelegt werden; er beträgt jedoch mindestens € 20,00 jährlich. Er ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig. Bei Beitritt in der in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres beträgt der Mindestbeitrag € 10,00. Im Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Mindestbeitrag zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen besteht nicht.

(6) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich von demjenigen Vorstand entgegengenommen, der über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet. Die Satzungen der Gebietsverbände können Ausnahmen von dieser Regel beschließen. Der Bundesverband hat gemäß § 22 PartG für einen angemessenen Finanzausgleich für seine Landesverbände Sorge zu tragen.

(7) Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Vorstände der Partei bzw. ihrer Gebietsvereinigungen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Dabei sind der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Lage der Partei zu berücksichtigen.

Teil 3 Schiedsgerichtsordnung

- (1) Beim Bundesverband und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe sind Schiedsgerichte zu bilden. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Diese sind durch die jeweilige Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für zwei Jahre zu wählen.
- (2) Mitglieder der Schiedsgerichte (Schiedsrichter) dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gliederungen der Partei untereinander sowie zwischen Gliederungen oder bzw. Organen der Partei und ihren Mitgliedern.
- (4) Die Schiedsgerichte können insbesondere bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, im Fall der Anfechtung von Wahlen und im Fall von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Mitglieder angerufen werden.
- (5) Anträge an ein Schiedsgericht können von Organen der Partei bzw. ihrer Gebietsverbände sowie von Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (6) Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen. Dem Antragsgegner ist eine Frist von 4 Wochen für eine schriftliche Gegenäußerung zu gewähren.
- (7) Entscheidungen der Schiedsgerichte werden nach mündlicher Verhandlung getroffen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung soll möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Der Ort soll möglichst so festgelegt werden, dass lange Fahrten vermieden werden.
- (8) Die Streitparteien haben das Recht, für die anstehende Verhandlung jeweils einen weiteren Schiedsrichter (Beisitzer) zu benennen.
- (9) Spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung ist den Mitgliedern eine Ladung zuzustellen, in der auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts enthalten ist.
- (10) Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit können bis eine Woche vor dem Termin der Verhandlung gestellt werden.
- (11) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schiedsrichter bei der Verhandlung anwesend sind.
- (12) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten.
- (13) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wiedergibt.
- (14) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- (15) Die Streitparteien können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei dem nächsthöheren Schiedsgericht Berufung einlegen.
- (16) Die Verfahren sind gebührenfrei. Aufwendungen sind grundsätzlich von den Beteiligten des Verfahrens zu tragen; die notwendigen Aufwendungen des Schiedsgerichts (Fahrtkosten, Porto usw.) trägt der Bundes- bzw. der jeweilige Gebietsverband.

Eine-Welt-Partei Bundesverband

Grundsatzprogramm

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 5. September 2010
in Wiesbaden

Einleitung

Der Begriff „Eine Welt“ steht für ein neues Verständnis der Entwicklungszusammenarbeit. Zugleich erinnert er daran, dass es nur eine Erde gibt, die es zu bewahren gilt.

Die Eine-Welt-Partei (kurz EINE WELT) betrachtet die Globalisierung als Chance für den Frieden, die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte und die Überwindung der Armut. Um diese Chance zu nutzen, setzt sie sich für globales Denken und wirtschaftspolitische Konzepte aus den Bereichen der ökosozialen Marktwirtschaft und der solidarischen Ökonomie ein. EINE WELT arbeitet konstruktiv und befürwortet eine Strategie der kleinen Schritte.

EINE WELT wendet sich vor allem an gewissenhafte, verantwortungsbewusste und dabei weltoffene Menschen. Ihre Wertebasis sind ein interkultureller Humanismus und der Weltethos-Gedanke, d.h. Bestrebungen, aus den verschiedenen Kulturen und Religionen einen weltanschaulichen Minimalkonsens zu gewinnen, auf dessen Grundlage ein harmonisches Zusammenleben der Menschheit möglich ist.

EINE WELT versteht sich als eine Partei der politischen Mitte. Sie versucht, konstruktiver zu sein als linke Parteien, verantwortungsbewusster als liberale Parteien, toleranter als rechte Parteien und moderner als konservative Parteien.

EINE WELT engagiert sich für eine friedlichere, gerechtere, menschlichere und dauerhaft lebenswerte Welt. Jeder einzelne Mensch kann und sollte hier einen Beitrag leisten, z.B. durch umweltbewusste Lebensweise, soziales Engagement, Kauf von Produkten aus fairem Handel, Zivilcourage in Beruf und Alltag, Unterstützung von Hilfsorganisationen und ethische Investments, evtl. auch durch eine fleischarme Ernährung oder das Erlernen der Sprache Esperanto. Wichtig ist auch, dass Eltern und Erzieher unseren Kindern viel Liebe, Zeit und Geborgenheit schenken.

EINE WELT sucht den Kontakt zu Bewegungen mit entsprechenden Zielen. Idealvorstellung ist dabei, dass möglichst viele Bewegungen aus der Eine-Welt- bzw. Nachhaltigkeitsszene EINE WELT als ihre politische Interessenvertretung ansehen.

Da heute immer mehr Probleme nur global lösbar sind, ist EINE WELT von Anfang an als global konzipiert worden. Die deutsche Eine-Welt-Partei wurde als Landesverband der weltweiten Partei UNU MONDO gegründet, um an Wahlen in Deutschland (einschließlich der Wahlen zum Europäischen Parlament) teilnehmen zu können und sich auch Fragen zuzuwenden, die in erster Linie von lokalem, regionalem, landes- oder bundesweitem Interesse sind. Schwerpunkt der Arbeit sind in der Anfangsphase jedoch diejenigen Probleme, die die gesamte Menschheit betreffen.

1. Verantwortung in der Einen Welt

Oberste Ziele der Eine-Welt-Partei sind der Abbau der Kluft zwischen armen und reichen Ländern, die Wahrung des Friedens und der Schutz der Umwelt. EINE WELT setzt sich entschieden für die UN-Millenniumsziele ein - in der Überzeugung, dass es bislang vor allem an politischem Willen fehlte, sie zu erreichen.

1.1 Ökosoziale Marktwirtschaft

EINE WELT respektiert marktwirtschaftliche Prinzipien, legt dabei aber großen Wert auf soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Sie bekennt sich daher zur ökosozialen Marktwirtschaft und zu den Zielen der Global-Marshall-Plan-Initiative. Menschen aus Nord und Süd sollen gemeinsam - und in weitaus größerem Umfang als bisher - möglichst effiziente Projekte der Entwicklungszusammenarbeit verwirklichen.

Zusätzliche Einnahmen für soziale und ökologische Projekte sollen u.a. durch eine weltweite Steuer auf finanzielle Transaktionen sowie eine Steuer auf Flugbenzin und eine Ausweitung des Handels mit CO₂-Emissionsrechten generiert werden, eventuell auch über eine Welthandelsabgabe (z.B. "Terra Tax").

EINE WELT ist der Ansicht, dass Profitstreben und Ethik einander nicht ausschließen müssen, steht aber auch Ideen aus dem Bereich der solidarischen Ökonomie aufgeschlossen gegenüber.

1.2 Fairer Handel

EINE WELT setzt sich für die Förderung des fairen Handels ein. Der Preis der Waren soll den Menschen, die sie produzieren, und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Die Einnahmen sollen möglichst auch dazu dienen, Projekte aus Bereichen wie Bildung, Gesundheitsvorsorge und Umweltschutz zu finanzieren. Produkte aus fairem Handel sollen vollständig von Zöllen befreit werden. Auf lokaler Ebene unterstützt EINE WELT z.B. das Projekt der Fairtrade-Städte.

Gleichzeitig setzt sich EINE WELT dafür ein, dass die landwirtschaftliche Produktion in der einen Welt nicht durch Exportdumping oder Exportsubventionen aus Europa bedroht wird.

1.3 Internationaler Schuldenerlass

Ein bedeutendes Hindernis zur Überwindung der Kluft zwischen armen und reichen Ländern sind untragbar hohe Schulden, die wichtige Investitionen z.B. in Bildung oder Gesundheit unmöglich machen. EINE WELT unterstützt daher die Forderung nach einem Fairen und Transparenten Schiedsverfahren ("Fair and Transparent Arbitration Process" - FTAP) zur Entschuldung von Ländern des Südens. Damit Schuldenerlasse zu einer dauerhaften und nachhaltigen Lösung beitragen, sind zugleich die Rahmenbedingungen für die Weltwirtschaft so abzuändern, dass ärmere Länder faire Chancen bekommen, z.B. durch Marktöffnungen zum Nutzen der Armen.

1.4 Demokratie auf Weltebene

Die Eine-Welt-Partei tritt dafür ein, demokratische Strukturen auf Weltebene einzuführen bzw. zu stärken. Langfristiges Ziel der Eine-Welt-Partei ist eine Weltföderation aus gleichberechtigten Mitgliedstaaten. Ein demokratisch gewähltes Weltparlament soll einige grundlegende Gesetze erarbeiten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen sich diese Gesetze auf Bereiche beschränken, die die gesamte Menschheit betreffen, wie etwa Frieden, Umweltschutz und Menschenrechte. Die Mitgliedstaaten müssten diese Gesetze respektieren und vor einem Weltgericht dafür Verantwortung tragen.

Als praktikablen Schritt in diese Richtung unterstützt EINE WELT die Kampagne für ein UN-Parlament.

Auf lange Sicht sollen – in einer demokratischen Weltföderation – Armeen und militärische Einsätze überflüssig werden, so dass beträchtliche finanzielle Mittel für Ausbildung, Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit usw. frei werden.

1.5 Globales Denken und partnerschaftlicher Dialog

EINE WELT möchte globales Denken fördern, damit nationale Egoismen verschwinden. Sie setzt sich für gleichberechtigte Zusammenarbeit und einen partnerschaftlichen Dialog über alle Grenzen hinweg ein. In diesem Zusammenhang soll auch das Lernen von Esperanto auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Als neutrale, leicht erlernbare Zweitsprache fördert Esperanto gleichberechtigte freundschaftliche Kontakte in alle Welt; es ermöglicht bereits heute vielen Menschen, sich als Weltbürger zu fühlen.

1.6 Menschenrechte und Menschenpflichten

EINE WELT setzt sich für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ein und möchte dazu beitragen, dass diese Erklärung einen völkerrechtlich verbindlichen Charakter bekommt. EINE WELT sucht jedoch stets auch den Dialog mit denjenigen, die die Menschenrechte missachten.

Ferner betrachtet EINE WELT auch den ausbeuterischen Umgang mit Tieren sehr kritisch. Zudem lehnt EINE WELT gentechnisch manipulierte Nahrungsmittel ab, ebenso auch Patente auf Tiere und Pflanzen.

Neben einem Respekt vor den Menschenrechten ist für EINE WELT auch der Respekt vor Menschenpflichten wie Gewaltlosigkeit und Achtung vor dem Leben, Gerechtigkeit und Solidarität, Wahrhaftigkeit und Toleranz sowie gegenseitige Achtung und Partnerschaft von zentraler Bedeutung. EINE WELT unterstützt daher auch den Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten des InterAction Council vom 1. September 1997.

1.7 Umweltpolitik

EINE WELT fordert einen schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe und der Atomenergie. Dabei ist sowohl auf technologischen Fortschritt als auch auf Einsparungen z.B. durch Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen. Die Entwicklung in Richtung Null-Energie-Häuser und Ein-Liter-Auto soll gefördert werden. Das Problem des Klimawandels sollte auch an der Wurzel angegangen werden, indem – nach einer Übergangsfrist – besonders klimaschädliche Energieträger wie Ölsand, Ölschiefer und evtl. auch Braunkohle nicht mehr genutzt werden, wobei eine Lenkung durch die Besteuerung (ökosoziales Steuersystem) einem generellen weltweiten Verbot vorzuziehen ist.

2. Verantwortung in Deutschland und Europa

EINE WELT setzt sich auf allen Ebenen für eine dauerhaft lebenswerte Welt ein. Eine Welt nimmt daher auch zu eher nationalen politischen Fragen Stellung. Nachfolgend seien Beispiele aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, Gesundheit sowie Familie und Bildung genannt.

2.1 Wirtschaft und Soziales

In der Wirtschaftspolitik möchte EINE WELT ethische Aspekte stärker in den Vordergrund stellen. So ist zu überlegen, Banken, die enge Beziehungen zu Steueroasen und Offshore-Zentren unterhalten, die Zulassung in Deutschland zu entziehen. Zugleich soll das extrem undurchsichtige und hochkomplizierte deutsche Steuerrecht wesentlich vereinfacht werden, um durch den Wegfall unproduktiver Steuervermeidungstechniken die wirtschaftliche Produktivität zu erhöhen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Fairness sollen Sozialabgaben zusammen mit der Steuer erhoben und nicht auf eine Beitragsbemessungsgrenze beschränkt werden. Das Existenzminimum ist dabei nicht nur steuer- sondern auch sozialabgabenfrei zu belassen.

2.2 Gesundheit

EINE WELT engagiert sich für die Gesundheit der Menschen. Z.B. sollten die von der EU geförderten Schulobstprogramme möglichst in der gesamten EU (und in Form von ähnlichen Projekten auch weltweit) umgesetzt werden. Das Bewusstsein gegenüber den Gefahren von Rauschmitteln ist weiter zu stärken. Ziel sollte vor allem Abstinenz sein, dennoch sind auch Diskussionen über eine „humane Drogenpolitik“ bzw. „Drogenmündigkeit“ nicht abzulehnen. Der Nichtraucherschutz ist weiter zu stärken; ferner sollten die Möglichkeiten der Tabakwerbung weiter eingeschränkt werden. Ziel von EINE WELT ist auch ein Verbot der Alkoholwerbung. Auch die Werbung für Süßwaren und andere gesundheitsschädliche Lebensmittel sollte gesetzlich eingeschränkt werden.

2.3 Familie und Bildung

Von besonderer Wichtigkeit sind die Familien- und die Bildungspolitik. Eine gute personelle Ausstattung von Kindertagesstätten und Schulen ist daher zu gewährleisten; die Möglichkeiten der Elternzeit für Mütter und Väter sollten noch ausgeweitet werden. Im Kinderprogramm im Fernsehen soll Wert auf pädagogisch wertvolle Filme gelegt werden. In den Schulen soll stärker Wissen vermittelt werden, das Kindern

und Jugendlichen hilft, sich selbst und anderen Menschen Gutes zu tun, z.B. zu Themen wie Ernährung, Medizin oder Armut.

Eine Welt setzt sich auch dafür ein, dass Menschen im Alter ein Leben in Würde sowie in sozialer und finanzieller Sicherheit führen können.

2.4 Gewaltlosigkeit

EINE WELT steht potenziell tödlichen Sportwaffen sehr kritisch gegenüber. Hier sollte über ein EU-weites (und langfristig auch weltweites) Verbot nachgedacht werden. Auch sollte der Einfluss von Killerspielen auf reale Gewaltausübung wissenschaftlich untersucht werden, und bei nachgewiesenem Einfluss ein Verbot von Killerspielen angestrebt werden. Noch wichtiger ist allerdings die Prävention von Gewalt, z.B. mittels Anti-Aggressions- und Konfliktlösungsprogrammen in Kindergärten und Schulen sowie durch den Abbau sozialer Unterschiede.

2.5 Internet

EINE WELT begrüßt die Verbreitung freier Software, freien Wissens und frei verfügbarer kultureller Werke, tritt jedoch gleichzeitig für den Respekt gegenüber Urheberrechten ein. Die Schutzdauer des Urheberrechts von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers ist allerdings länger als für die Förderung künstlerischer und intellektueller Kreativität nötig ist und sollte verkürzt werden. Bei Verletzungen von Urheberrechten im privaten Bereich sollen sich Strafen an der Höhe des entstandenen Schadens und des unvermeidbaren Aufwands für die Bearbeitung des Falles orientieren; einer Abmahnindustrie, deren Ziel vor allem finanzieller Profit ist, sind Schranken zu setzen.

Zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet sind neben Maßnahmen zur Entfernung entsprechender Seiten und Verfolgung der Straftäter auch Internetsperren nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, den 5. September 2010